

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Wuppertal,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Johannes-Rau-Platz1, 42269 Wuppertal,

- im folgenden Stadt Wuppertal genannt -

und

die Stadt Schwelm,
vertreten durch den Bürgermeister,
Moltkestrasse 24, 58332 Schwelm,

- im folgenden Stadt Schwelm genannt -

und

die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand,
Wiedenhaufe 11, 58332 Schwelm,

- im folgenden TBS genannt -

schließen gemäß § 1 und den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW. S. 380) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel

Die Stadt Wuppertal verfügt im Bebauungsplangebiet Nr. 1018 über acht Baugrundstücke (Gemarkung Langerfeld, Flur 501, Flurstücke 98 - 105), im weiteren „Baugrundstücke“ genannt, die im Lageplan (Anlage 1) dargestellt sind. Diese Baugrundstücke sollen durch die Stadt Wuppertal einzeln und als voll erschlossen vermarktet werden. Die betreffenden Grundstücke grenzen unmittelbar an die Steinhauser Bergstraße, die teilweise auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schwelm liegt.

Die Steinhauser Bergstraße ist für die Erschließung dieser zusätzlichen Baugrundstücke nicht hinreichend ausgebaut. Beleuchtungsanlagen bestehen vor den Baugrundstücken lediglich in Form von Holzmasten. Ein Gehweg ist nicht vorhanden. Auf der gesamten Länge der Erschließungsanlage der Steinhauser Bergstraße ist bereits ein Mischwasserkanal vorhanden, der Teil der öffentlichen Einrichtung der TBS ist.

Die Vereinbarung regelt die Maßnahmen zur Erschließung der acht Baugrundstücke.

Darüber hinaus soll mit dieser Vereinbarung auch eine einheitliche Regelung der Entwässerungssituation bezüglich der auf Wuppertaler Gemeindegebiet liegenden Altanlieger getroffen werden (Hausnummern 60 bis 72), um so eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Des Weiteren werden Regelungen bezüglich Straßenreinigung, Winterdienst usw. getroffen.

§ 1

Herstellung, Ausbau und Unterhaltung der Steinhauser Bergstraße

(1) Die Stadt Wuppertal übernimmt auf der Strecke von Göckinghofstraße bis Hausnummer 72 die Herstellung der Fahrbahn und auf der Westseite die Herstellung des Gehweges und

der Beleuchtung auf eigene Kosten. Der Ausbauplan ist als Anlage 2 Teil dieser Vereinbarung. Der künftige Ausbaustandard entspricht dem der Stadt Schwelm und wird hiermit zwischen den Parteien im Einzelnen vereinbart (Anlage 3).

(2) Der Ausbau der Straße erfolgt durch die Stadt Wuppertal oder von ihr beauftragten Dritten innerhalb eines Zeitraums von 3 - 6 Jahren nach der Bebauung von mindestens 4 der 8 Baugrundstücke. Der Baubeginn bezüglich des Straßenausbaus ist zwischen den Parteien abzustimmen.

(3) Die Stadt Schwelm und die TBS sind bei den Ausbauarbeiten einzubinden. Sie sind bei der Abnahme der einzelnen Teileinrichtungen zu beteiligen. Die Begleitung durch die Stadt Schwelm und die TBS bei den Ausbauarbeiten erfolgt unentgeltlich.

(4) Als Trägerin der Straßenbaulast (vgl. §6) übernimmt die Stadt Schwelm mit Abnahme sämtlicher Teileinrichtungen die dauerhafte Unterhaltung der Erschließungsanlage Steinhäuser Bergstraße im auszubauenden Bereich auf eigene Kosten.

(5) Die Stadt Wuppertal wird in die Baugenehmigungen für die vorgesehenen 8 Wohnhäuser eine Auflage hinsichtlich des Baustellenverkehrs (z.B. Anfahrt zu den Baugrundstücken) aufnehmen, die mit der Stadt Schwelm vorher abgestimmt worden ist.

§ 2

Kanalanschlussleitungen

(1) Die Stadt Wuppertal verpflichtet sich, mit dem Ausbau der Steinhäuser Bergstraße auch die Kanalanschlussleitungen für Schmutzwasser für die bis dahin nicht veräußerten Baugrundstücke in Absprache mit den TBS auf eigene Kosten herzustellen. Der Mischwasserkanal ist im Lageplan (Anlage 4) gekennzeichnet.

(2) Der Anschluss an den Mischwasserkanal erfolgt durch die Stadt Wuppertal oder einen von ihr beauftragten Dritten nach den Bedingungen der TBS, die die Aufgaben der Stadtentwässerung für die Stadt Schwelm durchführt. Es obliegt der Stadt Wuppertal sicher zu stellen, dass sie die Herstellungskosten für den Anschluss von den künftigen Eigentümern der jeweils erschlossenen Grundstücke ersetzt erhält.

(3) Die künftigen Eigentümer unterliegen hinsichtlich ihrer Anschlussleitungen dem Wuppertaler Satzungsrecht. Sie sind nach den Bestimmungen der Wuppertaler Abwasserbeseitigungssatzung verpflichtet, ihre Anschlussleitungen betrieblich zu unterhalten (z.Zt. § 9 Abs. 5 Abwasserbeseitigungssatzung). Die Stadt Schwelm räumt den Verpflichteten bzw. den Wuppertaler Stadtwerken das Aufgrabungsrecht ein. Bei Aufgrabungen bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die TBS.

(4) Die Anschlussarbeiten sind unter Aufsicht der TBS durchzuführen. Die TBS ist bei der Abnahme zu beteiligen.

(5) Die TBS bleiben zur Unterhaltung des Mischwasserkanals auf eigene Kosten verpflichtet. Dieses gilt auch für das über Wuppertaler Hoheitsgebiet verlaufende Teilstück des Mischwasserkanals.

§ 3

Abwasserbeseitigung

- (1) Die Stadt Wuppertal ist berechtigt und verpflichtet, das auf den Baugrundstücken anfallende Schmutzwasser in die Kanalisation der TBS einzuleiten. Die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht für dieses Schmutzwasser verbleibt bei der Stadt Wuppertal.
- (2) Gleiches gilt für die Altanlieger (Hausnummern 60 bis 72), die bereits jetzt an die Kanalisation der TBS angeschlossen sind. Das Grundstück mit der Hausnummer 68 hat z.Zt. noch eine abflusslose Grube, die durch die Stadt Wuppertal abgefahren wird. Die Stadt Wuppertal ist auch hier berechtigt nach Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs das auf diesem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kanalisation der TBS einzuleiten.
- (3) Die TBS sind verpflichtet, das von der Stadt Wuppertal aufgrund dieser Vereinbarung eingeleitete Schmutzwasser zu übernehmen, abzuleiten und zur Reinigung an den Wupperverband zu übergeben.
- (4) Soweit zukünftig weitere Bereiche bzw. Grundstücke in Ergänzung zu den in Anlage 1 beschriebenen Grundstücken angeschlossen werden sollen, ist eine Änderung dieser Vereinbarung oder eine neue Vereinbarung erforderlich.
- (5) Sollten die TBS eine Satzungsänderung bezüglich der Regelung über den Anschluss von Abwässern beschließen, ist die Stadt Wuppertal hierüber in Kenntnis zu setzen, wenn sich die Änderung auf das von der Vereinbarung erfasste Abwasser auswirken kann.

§ 4

Anforderungen an das eingeleitete Schmutzwasser

- (1) Die Stadt Wuppertal ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der TBS in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regeln hinsichtlich der Beschaffenheit des zur Einleitung zugelassenen Schmutzwassers, eingehalten werden. Dies gilt für die Einleitung durch die Baugrundstücke und die Altanlieger.
- (2) Auf Verlangen der TBS ist die Stadt Wuppertal bei konkretem Anlass verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des von den Grundstücken abzuleitenden Schmutzwassers nachzuweisen. Die Analyse muss die von den TBS jeweils nach Maßgabe der Umstände und ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vorgegebenen Parameter enthalten. Die TBS sind berechtigt, auf ihrem Gebiet eigene Proben zu entnehmen und zu analysieren. Die Überwachungspflicht der Stadt Wuppertal sowie die Verpflichtung der Stadt Wuppertal zur Durchführung von eigenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben davon unberührt.
- (3) Falls das in die Kanalisation der TBS von den in Absatz 1 aufgeführten Grundstücken eingeleitete Schmutzwasser nachweislich Stoffe enthält, die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der TBS in der jeweils geltenden Fassung nicht eingeleitet werden dürfen, haben die TBS das Recht, der Stadt Wuppertal eine angemessene Frist zur Abstellung der Mängel zu setzen. Schäden, die den TBS oder der Stadt Schwelm durch solche unzulässigen Einleitungen der Stadt Wuppertal entstehen, hat die Stadt Wuppertal zu ersetzen.
- (4) Die Vertragsschließenden unterwerfen sich in einem Streitfall über die Zusammensetzung des Schmutzwassers der gutachterlichen Entscheidung eines im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Laboratoriums eines in Nordrhein Westfalen ansässigen unabhängigen Wasser- und Bodenverbandes. Die Kosten des Gutachtens trägt der Unterliegende.
- (5) Die Stadt Wuppertal stellt die TBS und die Stadt Schwelm von allen Ansprüchen frei, die durch eine unberechtigte Ableitung des Abwassers gegen die TBS oder die Stadt Schwelm geltend gemacht werden.

§ 5 Niederschlagswasser

(1) Aufgrund der Dimensionierung des in der Steinhauser Bergstraße verlegten Mischwasserkanals besteht Einigkeit, dass das auf den Baugrundstücken und auf den Altanliegergrundstücken anfallende Niederschlagswasser grundsätzlich nicht in die Kanalisation der TBS abgeleitet werden soll.

(2) Die Stadt Wuppertal beabsichtigt hinsichtlich der Baugrundstücke, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück versickert. Diesbezüglich sind im Bauleitplanverfahren Versickerungsflächen festgesetzt worden.

(3) Sollte die Versickerung des auf den Baugrundstücken oder auf den Altanliegergrundstücken anfallenden Niederschlagswassers künftig im Ausnahmefall nicht mehr möglich sein oder für den Grundstückseigentümer eine unzumutbare Härte darstellen, kann im Einzelfall einvernehmlich die Einleitung des Niederschlagswassers vereinbart werden. Die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht für dieses Niederschlagswasser verbleibt bei der Stadt Wuppertal.

(4) Das auf der Steinhauser Bergstraße anfallende Regenwasser wird in die Kanalisation der TBS aufgenommen.

§ 6 Straßenbaulast

(1) Die Stadt Schwelm übernimmt nach Abnahme der letzten Teileinrichtung gemäß § 9 i. V. mit § 47 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW die Straßenbaulast für die Steinhauser Bergstraße im Ausbaubereich gem. § 1 von Göckinghofstr. bis Hs.Nr. 72 , unabhängig davon, auf welchem Gemeindegebiet die Straßenflächen liegen. Die Straßenbaulast umfasst in Art und Umfang sämtliche Teileinrichtungen der Erschließungsanlage entsprechend dem Ausbauplan (Anlage 2).

(2) Durch die Steinhauser Bergstraße verkehrsmäßig erschlossen sind auch die auf Wuppertaler Gemeindegebiet liegenden und direkt angrenzenden Altanlieger von Haus Nr. 58 bis Haus Nr.72 sowie die über eine Stichstraße angebondenen Altanlieger von Haus Nr. 40 bis Haus Nr. 52. Die Stadt Schwelm übernimmt für den Straßenabschnitt von der v.g. bei Hs.Nr. 58 abzweigenden Stichstraße bis zum Anschluss an die ausgebaute Erschließungsanlage nach Absatz 1 ebenfalls die Straßenbaulast für die noch nicht endgültig hergestellten Erschließungsanlagen.

(3) Die Stadt Schwelm wird alle Maßnahmen im Straßenabschnitt nach den Absätzen 1 und 2, die über die normale Straßenunterhaltung hinaus gehen, mit der Stadt Wuppertal abstimmen und in einer gesonderten Vereinbarung Art und Umfang der Maßnahmen sowie die gemeinsame Finanzierung -ggf. Refinanzierung über Beiträge- regeln.

§ 7 Widmung

Die Stadt Wuppertal bedient sich mit dieser Vereinbarung der öffentlichen Kanalisation der TBS gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der z.Zt. geltenden Fassung, um ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nachzukommen. Die TBS stellen im Gegenzug ihre öffentliche Einrichtung der Stadt Wuppertal zur Entwässerung der von der Vereinbarung betroffenen Grundstücke auf Wuppertaler Gemeindegebiet (Baugrundstücke und Altanlieger) zur Verfügung. Der in der Steinhauser Bergstraße verlegte Mischwasserkanal ist bisher Teil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbesei-

tigung der TBS und als solcher gewidmet. Die TBS sind damit einverstanden, dass der genannte Mischwasserkanal auch als zur Entwässerung der von der Vereinbarung betroffenen, auf Wuppertaler Gemeindegebiet befindlichen Grundstücke durch die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt Wuppertal gewidmet gilt.

§ 8

Entgelte/Gebühren für die Abwasserbeseitigung

(1) Die Stadt Wuppertal verpflichtet sich zur Zahlung eines Entgeltes an die TBS für die Benutzung der öffentlichen Kanalisationsanlagen durch die angeschlossenen Grundstücke (Baugrundstücke und Altanlieger).

(2) Die Höhe der Zahlung richtet sich nach der Abwasserbeseitigungsgebühr für das Schmutzwasser und nach der Abwasserbeseitigungsgebühr für das Niederschlagswasser hinsichtlich der Straßenentwässerung gem. § 5 Abs. 4 entsprechend der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung der TBS in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm.

(3) Die TBS teilen der Stadt Wuppertal zu diesem Zweck entsprechend den Vorgaben des jeweils gültigen Satzungsrechtes der -TBS bis zum 31.03. eines jeden Jahres die für das vorangegangene Veranlagungsjahr maßgebliche Frischwassermenge der angeschlossenen Grundstücke mit. Die angeschlossene Straßenfläche im Eigentum der Stadt Wuppertal im Bereich von Göckinghofstr. bis zur abzweigenden Stichstraße bei Hs. Nr. 58 beträgt ca. 870 m².

(4) Die TBS werden aufgrund dieser Angaben die zu veranlagende Schmutzwassermenge ermitteln bzw. die zu veranlagende Quadratmeterzahl der anteiligen Straßenfläche übernehmen und das von der Stadt Wuppertal zu zahlende Benutzungsentgelt festsetzen und anfordern. Die Zahlung durch die Stadt Wuppertal erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres und ist für das ganze Jahr fällig.

(5) Die Stadt Wuppertal erhebt gegenüber den Eigentümern der betroffenen Bau- und Altanliegergrundstücke nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz, jeweils in der gültigen Fassung, Abwasserbeseitigungsgebühren.

(6) Die Änderungen zur Gebührenveranlagung für die Altanlieger treten mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft. Für Hausnummer 60 besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 22./31.3.2005 zwischen den Grundstückseigentümern und den TBS, obgleich auch für dieses Grundstück auf Wuppertaler Stadtgebiet die Abwasserbeseitigungspflicht bei der Stadt Wuppertal lag und weiter liegt. Die TBS verpflichten sich, diesen Vertrag zu kündigen, so dass auch hier eine Änderung zur Gebührenveranlagung ab dem 01.01.2011 erfolgen kann.

(7) Für die Baugrundstücke wird die Stadt Wuppertal darüber hinaus Kanalanschlussbeiträge sowie den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse nach § 10 KAG erheben.

§ 9

Endgültige Straßenherstellung und Erschließungsbeiträge

Die Steinhauser Bergstraße in ihrer gesamten Erstreckung von Taubenstraße bis Göckinghofstraße ist eine Gemeindestraße, für die Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB noch zu erheben sind. Bezüglich der erschließungsbeitragsrechtlichen Behandlung der Steinhauser Bergstr. wird eine separate Vereinbarung zwischen den Städten Schwelm und Wuppertal geschlossen. Ggf. sind die Aufwendungen der Stadt Wuppertal im Ausbaubereich nach § 1 (1) beitragsrechtlich zu berücksichtigen.

§ 10 Straßenreinigung/Winterdienst und Gebühren

(1) Die TBS übernehmen entsprechend der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm den Straßenreinigungs- und Winterdienst für die Steinhauser Bergstraße im gemeinsamen südlichen Straßenabschnitt von der bei Hs.Nr. 58 abzweigenden Stichstraße bis zur Göckinghofstraße hinsichtlich der Reinigung der Fahrbahn. Im gleichen Abschnitt ist die Straßenreinigung einschl. Winterdienst der Gehwege auf die Anlieger übertragen.

(2) Soweit der noch anzulegende Gehweg vor den Baugrundstücken auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wuppertal verläuft, wird die Stadt Wuppertal die entsprechende Regelung in ihrer Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal aufnehmen; ebenso für den anschließenden Bereich bis zur bei Hs.Nr. 58 abzweigenden Stichstraße

(3) Die Stadt Wuppertal verpflichtet sich als Gegenleistung für die erbrachten Reinigungs- und Winterdienstleistungen zur Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages, der der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr gemäß der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Der Kostenersatz ist für alle angrenzenden Grundstücke auf Wuppertaler Stadtgebiet zu zahlen. Die Stadt Wuppertal teilt den TBS die veranlagten Frontmeter mit und stimmt diese mit den TBS ab.

(4) Die Stadt Wuppertal erhebt wiederum die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren von den Anliegern nach Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt ab 01.01.2011 auch für die Altanlieger auf Wuppertaler Gemeindegebiet.

§ 11 Abfallentsorgung

(1) Die TBS und die Stadt Wuppertal sind für die Abfallentsorgung jeweils für die Häuser auf ihrem Gebiet selbst zuständig.

(2) Die Stadt Wuppertal wird die Käufer der Grundstücke entsprechend informieren.

§ 12 Vertragsdauer/Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet. Die Mindestlaufzeit beträgt 25 Jahre.

(2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des 25. Kalenderjahres nach Inkrafttreten, gekündigt werden. Die Kündigung durch die Stadt Schwelm oder die TBS ist jedoch nur zulässig, wenn die Stadt Wuppertal wiederholt mit der Erfüllung einer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung länger als 6 Monate in Verzug bleibt oder gegen eine in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung verstößt.

(3) Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben an die Vertragspartner zu erfolgen.

§ 13 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen und die Rechtsnachfolger entsprechend wieder zu verpflichten. Für die Übertragung ist die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners notwendig.

§ 14 Bestandteile der Vereinbarung

Die Anlagen 1 - 4 sind Bestandteile der Vereinbarung.

Anlage 1: Lageplan Bebauungsplangebiet Nr. 1018

Anlage 2: Ausbauplan

Anlage 3: Ausbaustandard

Anlage 4: Lageplan Mischwasserkanal

§ 15 Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird einen Tag nach Vorliegen folgender Voraussetzungen wirksam, wenn:

- a) alle Parteien diese Vereinbarung rechtswirksam unterzeichnet haben,
- b) der Rat der Stadt Schwelm und der Rat der Stadt Wuppertal diese Vereinbarung genehmigt haben,
- c) die vorliegende Vereinbarung gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, von der Bezirksregierung Düsseldorf aufsichtsbehördlich genehmigt wird,
- d) die vorliegende Vereinbarung gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises aufsichtsbehördlich genehmigt wird,
- e) die vorliegende Vereinbarung und ihre Genehmigung gem. § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, von der Bezirksregierung Düsseldorf in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht worden ist,
- f) die vorliegende Vereinbarung und ihre Genehmigung gem. § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises in seinem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht worden ist, und

Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung erklärt die Stadt Schwelm die Erschließung der Baugrundstücke auf dem Wuppertaler Stadtgebiet (Gemarkung Langerfeld, Flur 501, Flurstücke 98 - 105) für gesichert.

§ 16 Schlussbestimmung

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, haben die Parteien sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider der Vertragsparteien. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen, Satzungsänderungen der Städte, der TBS oder des Wupperverbandes dies erfordern. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Für die Stadt Schwelm:

i. V.

Stobbe Voß
Bürgermeister 1.Beigeordneter

Schwelm, den

Für die Stadt Wuppertal

i. V.

i. A.

Meyer Bronold
Beigeordneter Ressortleiter

Wuppertal, den

Für die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts

Markus Flocke
Vorstand

Schwelm, den

Anlagen 1 - 4
Lagepläne